

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primärbereich der Stadt Jülich vom 27.03.2015

Aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom (21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primärbereich der Stadt Jülich beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung der Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an den städt. Grundschulen der Stadt Jülich, die eine Offene Ganztagschule eingerichtet haben.

§2

Offene Ganztagschule im Primärbereich

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primärbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote. Die Ferienregelung teilt die jeweilige Schule den Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres rechtzeitig mit. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

- (2) Ein Anspruch auf Einrichtung einer Offenen Ganztagschule an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 3

Teilnahme/Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule einer Grundschule können nur die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die die Schule auch besuchen oder wenn begründete Ausnahmefälle vorliegen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.8. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§4

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 - a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b) Wechsel der Schule
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Jülich von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§5

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden gestaffelt nach Bruttojahreseinkommen nachstehende Gebühren erhoben:

Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen wie folgt erhoben wird:

Bruttojahreseinkommen	Monatsgebühr offene Ganztagschule	
	1. Kind	1. Geschwisterkind
bis 25.000,00 €	0,00	0,00
bis 36.000,00 €	50,00 €	25,00 €
bis 49.000,00 €	75,00 €	37,50 €
bis 61.000,00 €	100,00 €	50,00 €
bis 73.000,00 €	125,00 €	62,50 €
über 73.000,00 €	150,00 €	75,00 €

Für weitere Geschwisterkinder wird keine Gebühr erhoben.

Gebührenzeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des darauffolgenden Jahres und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (beispielsweise Ferienzeiten) nicht berührt.

Für die Festsetzung der Gebühr ist das Vorjahreseinkommen vor dem betreffenden Benutzungsschuljahr maßgebend.

- (2) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.
- (3) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u.ä. verursacht werden, haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Finden aus den genannten Gründen die außerunterrichtlichen Angebote länger als einen Monat ununterbrochen gar nicht statt, werden entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen erstattet. Der

Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Unterbrechung beim Schulverwaltungsamt zustellen. .

§ 6

Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule.
Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule infolge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 4, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden zum 1. eines jeden Monats fällig.
Ergehen Gebührenbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, ist die darin erstmals oder neufestgesetzte Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen des Satzes 1.

§ 7

Einkommensbegriff und Nachweis

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Elterngeld (bis 300,00 €) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an

dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Es ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zu erklären. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (3) Die Eltern legen jährlich zur Berechnung des Elternbeitrages schriftlich Angaben zum Einkommen einschließlich der erforderlichen Nachweise vor. Ohne diese Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne die geforderten Nachweise wird der höchste Elternbeitrag erhoben.

- (4) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sowie von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach dem SGB XII sind von der Pflicht zur Zahlung eines Elternbeitrages befreit.

Diese Befreiung gilt jedoch nicht, wenn den Erziehungsberechtigten für die Kosten der Betreuung des angemeldeten Kindes Leistungen nach SGB II gewährt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 20.07.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 27.03.2015

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Stommel